

Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI –

Klärung oder Kampf zwischen Bund und Ländern?

Von Claire Désenfant

Das Pflegestärkungsgesetz I soll zum 01. Januar 2015 in Kraft treten. Aufgrund der jetzigen Zusammensetzung des Bundestages sind keine Überraschungen vom Anhörungsverfahren im Bundestag zu erwarten. Anders verhält es sich möglicherweise mit dem Bundesrat.

Seine Stellungnahme vom 11.07.2014 macht u. a. auf ein grundsätzliches Problem aufmerksam, das im gegenseitigen Wirken von Ordnungsrecht (Länderhoheit) und Leistungsrecht (Bundeshoheit) liegt. Es geht auch um Begriffe, die in den verschiedenen Gesetzen verwendet werden, jedoch mit anderen Bedeutungen:

- Stationäre Einrichtung und
- Ambulant betreute Wohngruppe/ Wohngemeinschaft.

Gem. SGB XI ist eine stationäre Einrichtung, eine Einrichtung, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 mit den Pflegekassen abgeschlossen hat. Diese Einrichtung kann auch in Anlehnung an dem Wohngemeinschaftsprinzip arbeiten, mit stationären Wohngemeinschaften (auch Hausgemeinschaften genannt).

Das Wort „stationär“ wird in manchen Heimgesetzgebungen (genauer gesagt in fünf Bundesländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt) zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes verwandt. Dieser stationäre Begriff stimmt jedoch nicht mit dem aus dem SGB XI überein. Die Folge ist, dass eine stationäre Einrichtung z. B. nach Landesrecht Baden-Württemberg durchaus ambulant betrieben werden kann, und zwar als „stationäre“ ambulant betreute Wohngemeinschaft...

Nach § 38a haben pflegebedürftige Menschen Anspruch auf den s. g. Wohngruppenzuschlag von 200 € monatlich, wenn sie in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben und versorgt werden. Die freie Wählbarkeit der Betreuungs- und Pflegeleistungen ist *conditio sine qua non*. Der Bundesrat sieht an dieser Stelle Klärungsbedarf, denn es träten „insbesondere

Schwierigkeiten auf, das Vorliegen des unbestimmten Merkmals der „freien Wählbarkeit“ festzustellen.“ Dieses führe zu unterschiedlichen Bewertungen der Pflegekassen – auch für Antragsteller derselben Wohngruppe. Außerdem führe der „breit praktizierte Rückgriff auf die heimrechtliche Bewertung der Wohngruppe“ zu uneinheitlicher Leistungsgewährung zwischen den Ländern.

Nun will der Bundesrat den Begriff der ambulant betreuten Wohngruppe als Voraussetzung für die Leistungsgewährung nach § 38a SGB XI klar stellen:

- Gemeinsame Wohnung mit
- mindestens zwei, höchstens 11 weiteren Personen, wovon mindestens zwei pflegebedürftig oder in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sein müssen,
- die ambulante Leistungen nach SGB XI erhalten und
- die eine Person gemeinschaftlich mit verwaltenden und betreuenden Tätigkeiten beauftragen.

Der Vorstoß des Bundesrates bedeutet, dass ein Anbieter/Träger, der Wohnraum überlässt und die Betreuungsleistungen

anbietet, sich in einem lt. Bundesrat quasi-stationären Kontext bewegt, auch wenn die pflegerischen Leistungen von einem durch die Bewohner frei gewählten Pflegedienst ambulant erbracht werden. Demnach hätten die Bewohner dieser Wohngruppe kein Anrecht auf Zahlung des Wohngruppenzuschlages nach § 38a SGB XI.

Dieser Zuschlag zum Ausgleich des Verwaltungsaufwandes ist aber fester Bestandteil der Kalkulation einer Wohngruppe, egal ob diese völlig frei von seinen Bewohnern geschaffen wurde oder von einen Anbieter/Träger. Schließlich müssen beide Arten von Wohngruppen verwaltet werden.

Es ist bereits wissenschaftlich erwiesen, dass diese quartiersnahe ambulante betreute Wohnform in geteilter Verantwortung sich günstig auf die Lebenszufriedenheit der Bewohner auswirkt. Die Praxis zeigt außerdem, dass die meisten Wohngruppen nicht völlig selbst-initiiert sondern mit Hilfe eines einen Moderators gegründet werden. Dieser tritt als Anbieter mit Fachexpertise auf. Er kann eine Kommune, ein Verein oder ein Träger sein. Dieses wird z. B. dadurch deutlich, dass die Ausschöpfung der Personen bezogenen Fördermittel nach § 45 e (insgesamt 30 Mio. €) weit hinter der Prognose des Gesetzgebers zurückbleibt.

Falls der Bundesrat sich in dieser Hinsicht durchsetzt, wird die Zukunft zeigen, ob Wohngruppen (Wohngemeinschaften) die gewünschte großflächige Verbreitung erfahren, zumal jedes Bundesland seine eigene Definition von Wohngemeinschaften pflegt. Träger werden ihre Diversifikationsentscheidung sicher gut überlegen.



Claire Désenfant